

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen für Leistungen der Hammann Consulting GmbH, die durch Rahmenverträge oder Einzelverträge näher spezifiziert werden.
- 1.2. Bestimmungen in Rahmenverträgen oder Einzelverträgen gehen den Allgemeinen Vertragsbedingungen vor.
- 1.3. Mit Abschluss eines Rahmenvertrages bzw. eines Einzelvertrages anerkennt der Kunde ausdrücklich die Anwendbarkeit der jeweils gültigen allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 2. Verantwortlichkeiten

- 2.1. Der Kunde liefert alle Informationen und anderweitige Unterstützung, die für die Durchführung des Auftrages notwendig oder nützlich sein können.
- 2.2. Die Durchführung von Leistungen wird vom Kunden überwacht und kontrolliert.
- 2.3. Die Vertragsparteien anerkennen eine gegenseitige Aufklärungspflicht hinsichtlich Tatsachen, die eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen könnten.
- 2.4. Dem Kunden obliegt eine aktive Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Erfüllung der vertraglich spezifizierten Leistungen.
- 2.5. Hammann Consulting GmbH kann für die Ausführung einzelner vertraglicher Leistungen nach Information des Kunden auch Dritte (Subakkordanten) beiziehen.
- 2.6. Kann eine Leistung durch Hammann Consulting GmbH nur dann erbracht werden, wenn dazu eine Leistung durch von Kunden bestimmte Dritte erbracht werden muss, so umfasst die Leistung der Hammann Consulting GmbH ein Element, für dessen Erbringung der Kunde verantwortlich ist.

### 3. Vertragsdauer

- 3.1. Beide Vertragsparteien können unter Einhaltung der im Rahmenvertrag bzw. Einzelvertrag genannten Frist den Vertrag kündigen. Dabei hat der Kunde die Kosten aller bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bereits erbrachten Beratungsleistungen und der im Hinblick auf die Vertragserfüllung von Hammann Consulting GmbH getätigten Vorkehrungen zu bezahlen.
- 3.2. Verlangt eine Vertragspartei einen fristlosen Projektabbruch, so schuldet sie der anderen Vertragspartei Schadenersatz in angemessener Höhe, falls die andere Vertragspartei nicht begründeten Anlass zum Projektabbruch gegeben hat. Falls

der Projektabbruch durch den Kunden verlangt wird, hat dieser in diesem Fall mindestens die bereits erbrachten Beratungsleistungen und die Leistungen im Hinblick auf die Vertragserfüllung von Hammann Consulting GmbH zu bezahlen.

### 4. Termine

- 4.1. Vereinbarte Termine gelten, wenn es nicht in Rahmen- oder Einzelverträgen ausdrücklich anders vereinbart ist, als Richtlinien, für deren Einhaltung keine Haftung übernommen werden kann. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, die Einhaltung von Terminen zu überwachen.
- 4.2. Etwaig auftretende Terminabweichungen sind von der jeweiligen Vertragspartei, welche für die Abweichung verantwortlich ist oder die davon zuerst Kenntnis erhält, möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- 4.3. Eine Vertragspartei ist auch bei – abweichend von Absatz 4.1 – fest zugesicherten Terminen von ihren Terminverpflichtungen entbunden, sofern die Verzögerung durch die andere Vertragspartei verursacht worden ist. Darunter fallen insbesondere Verzögerungen durch fehlende Informationen, Unterlagen, Entscheidungen sowie durch nicht ausreichende personelle Ressourcen seitens des Kunden.

### 5. Vergütung der Beratungsleistungen

- 5.1. Grundsätzlich werden die Leistungen von Hammann Consulting GmbH monatlich nach Aufwand abgerechnet.
- 5.2. Das Honorar auf Stunden- bzw. Tagesbasis und die Spesenentschädigung werden im Rahmenvertrag bzw. Einzelvertrag festgelegt. Bei Abrechnung auf Tagesbasis wird ein Tag mit 8 Stunden kalkuliert. Darüber hinaus gehende Stunden werden mit je 1/8 Tagessatz berechnet.
- 5.3. Vom Kunden gewünschte Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird mit einem Aufschlag von 25% bis 50% auf das vereinbarte Honorar verrechnet.

### 6. Steuern und Abgaben

- 6.1. Sämtliche vereinbarten Honorare und Preise verstehen sich exkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die von Hammann Consulting GmbH gestellten Rechnungen sind netto innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.
- 7.2. Die Rechnungen werden auf Basis der monatlichen Stundenrapporte erstellt.
- 7.3. Die Rapporte gelten als vom Kunden akzeptiert, wenn nicht innert 10 Tagen nach Rechnungseingang vom Kunden schriftlich begründete Reklamationen geltend gemacht werden.

## 8. Geheimhaltung

- 8.1. Die Vertragsparteien werden Informationen, die sie von anderen Vertragsparteien zur Durchführung eines Auftrages erhalten, nur zur Durchführung dieses Auftrages verwenden und vertraulich behandeln. Hammann Consulting GmbH verpflichtet sich, insbesondere ihr von Kunden vorgängig mitgeteilte gesetzliche Geheimhaltungspflichten einzuhalten
- 8.2. Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltung gemäss Ziffer 8.1 auf alle Mitarbeiter bzw. Subakkordanten zu überbinden.
- 8.3. Die Geheimhaltung gilt auch für Informationen die bekannt wurden, ohne für die Durchführung des Auftrages notwendig gewesen zu sein.
- 8.4. Informationen die nicht explizit als vertraulich gekennzeichnet sind, nach Art und Typ jedoch als vertraulich zu vermuten sind, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- 8.5. Die Geheimhaltung gemäss Ziffer 8.1 – 8.4 gilt auch nach Vertragsschluss.

## 9. Sorgfaltspflicht, Haftung

- 9.1. Hammann Consulting GmbH verpflichtet sich zu sorgfältiger und fachmännischer Arbeitsweise.
- 9.2. Bei der Einsetzung von Subakkordanten gilt Art. 399 Abs. 2 OR.
- 9.3. Eine Gewährleistung für ein bestimmtes Ergebnis ihrer Leistungen übernimmt Hammann Consulting GmbH nicht. Insbesondere haftet Hammann Consulting GmbH nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder für alle sonstigen Folgeschäden. Die Haftung von Hammann Consulting GmbH beschränkt sich sodann in jedem Falle auf grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden.
- 9.4. Ebensovienig haftet Hammann Consulting GmbH, wenn sie aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der

zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird.

- 9.5. Wo in Abweichung von Ziffer 4.1 rechtlich verbindliche Termine vereinbart worden sind, werden diese entsprechend der Dauer der Verzögerung aufgrund der von Hammann Consulting GmbH nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

## 10. Änderungen und Ergänzungen der AVB

- 10.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AVB haben ausschliesslich schriftlich und mit einem Bezug auf diese AVB zu erfolgen. Sie sind von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

## 11. Teilnichtigkeit

- 11.1. Sollten Teile dieser AVB, des Rahmenvertrages oder des Einzelvertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der jeweiligen Verträge weiter.
- 11.2. Die Vertragsparteien werden dann den betreffenden Vertrag so auslegen und den unwirksamen Teil derart gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

## 12. Verrechnung von Forderungen

- 12.1. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Ansprüchen der Hammann Consulting GmbH bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien.

## 13. Meinungsverschiedenheiten

- 13.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu der Gegenpartei mindestens ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## 14. Anwendbares Recht

- 14.1. Diese Vertragsbedingungen sowie die Rahmenverträge bzw. Einzelverträge und Einzelaufträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

## 15. Gerichtsstand

- 15.1. Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen allgemeinen Vertragsbedingungen, den Rahmenverträgen, den Einzelverträgen und Einzelaufträgen ist Frauenfeld.